

Richtlinie für Sportlerinnen- und Sportlererehrungen und Ehrungen für besondere Verdienste ¹⁾

vom 22. Oktober 2012

Richtlinie für Sportlerinnen- und Sportlerehrungen und Ehrungen für besondere Verdienste

vom 22.10.2012

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf Art. 3 und 19 Gemeindeordnung sowie § 59 und 84 Gemeindegesetz

beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Richtlinie regelt die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern mit besonderen Verdiensten im aussersportlichen Bereich

² Mit der Ehrung wird den Geehrten die Wertschätzung der Gemeinde zum Ausdruck gebracht.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Es können nur Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die Mitglied in einem in Steinhausen domizilierten Sportverein sind oder ihren Wohnsitz in Steinhausen haben. Der Sportverein muss Mitglied eines Schweizer Sportverbandes sein, der dem Dachverband Swiss Olympic als Mitglied angeschlossen ist oder der einen typischen Schweizer Nationalsport vertritt.

² Für besondere Verdienste können nur Personen geehrt werden, die ihren Wohnsitz in Steinhausen haben.

2 Voraussetzungen

§ 3 Voraussetzungen für Sportlerinnen- und Sportlerehrungen

1)

Als Sportlerin oder Sportler wird geehrt, wer:

- a) an Schweizermeisterschaften als Einzelsportler oder mit der Mannschaft einen Medaillenrang belegt (auch Schulsport), Schwinger- oder Schützenkönig bzw. -königin am Eidgenössischen wird oder eine vergleichbare Auszeichnung erringt oder 1)
- b) aktiv als Mitglied des Schweizer Teams bzw. des Schweizer Kaders an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilnimmt. 1)

§ 4 Voraussetzungen für Ehrungen für besondere Verdienste

1)

Einzelpersonen oder Personengruppen werden ausgezeichnet, die während eines längeren Zeitraums eine besondere gesellschaftliche Leistung für eine Organisation, einen Verein oder die Allgemeinheit erbringen oder erbracht haben.

3 Verfahren, Zuständigkeit und Ehrung

§ 5 Verfahren

¹ Jede bzw. jeder kann Personen für eine Ehrung vorschlagen.

² Die Einladung zur Eingabe von Ehrungsvorschlägen wird im Amtsblatt publiziert.

³ Zusammen mit dem Ehrungsvorschlag sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen:

- a) Sportlerinnen- und Sportlerehrung: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, korrekte Bezeichnung der/des erreichten Titel/s mit Angabe von Kategorie und Disziplin; offizielle Rangliste, die für die Ehrung ausschlaggebend ist.
- b) besondere Ehrung: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, kurzer Lebenslauf bzw. Auflistung der Verdienste.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Präsidiales

1)

- a) prüft die Ehrungsvorschläge auf Vollständigkeit und Erfüllung der Voraussetzungen
- b) beurteilt abschliessend Ehrungsvorschläge für Sportlerinnen und Sportler
- c) bestimmt die Höhe der Geldgeschenke für die Geehrten
- d) entscheidet selbstständig über begründete Ausnahmefälle, die den vorgegebenen Kriterien gemäss § 3 nicht entsprechen
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Ehrungsvorschläge für besondere Verdienste.

² Der Gemeinderat entscheidet über Ehrungen für besondere Verdienste.

³ ...

2)

§ 7 Ehrung

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Form und Zeitpunkt der würdigen Ehrungszeremonie.

² Die Geehrten erhalten eine Urkunde und ein Geschenk.

4 Schlussbestimmung

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 1997.

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

- 1) Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2016 (GRB 2016-278), gültig ab 01.01.2017
- 2) Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2016 (GRB 2016-278), gültig ab 01.01.2017

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch